

# Mitteilung

30.09.2020

## Erleichterter Zugang zur Grundsicherung bis Jahresende verlängert

**Der Gesetzgeber hat aufgrund der Corona-Pandemie den vereinfachten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung bis zum Jahresende verlängert.**

Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. Dezember 2020 beginnen, werden auch weiterhin unter den erleichterten Bedingungen bearbeitet:

### **Aussetzen der Vermögensprüfung**

Wer in diesem Zeitraum erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten 6 Monaten des Bewilligungszeitraumes behalten.

Erheblich ist sofort für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 60.000 Euro sowie über 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft.

### **Übernahme der Kosten der Unterkunft**

Wenn ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung vorliegt, erkennt das Jobcenter die tatsächlichen Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten als Bedarf in den ersten 6 Monaten des Bezugs an.

**Vorläufige Bewilligungen über Arbeitslosengeld II werden nur auf Antrag endgültig entschieden.**

### **Regelung gilt teilweise auch für Weiterbewilligungsanträge**

Diese Regelungen greifen auch für Weiterbewilligungsanträge bei denen der Bewilligungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2020 beginnt.